

## Auf was ist beim Unterschriftensammeln zu achten?

**Jede Unterschrift wird von den Stimmregister-Büros der Gemeinden kontrolliert! Deshalb: Beim Sammeln auf der Strasse darauf achten, dass die Unterschrift gültig ist!**

### **Nur Schweizer BürgerInnen dürfen unterschreiben**

Wer die Initiative unterschreiben will, muss Schweizer BürgerIn sein.

### **Volljährig = stimmberechtigt**

Wer die Initiative unterschreiben will, muss volljährig und damit stimmberechtigt sein. Das Volljährigkeitsalter beträgt 18 Jahre.

### **Politische Gemeinde – nicht Wohnsitzgemeinde**

JedeR unterschreibt auf dem Unterschriftenbogen derjenigen politischen Gemeinde, in welcher er/sie das Stimm- und Wahlrecht ausübt. Diese Gemeinde muss nicht zwingend diejenige Gemeinde sein, in welcher jemand wohnt (insbesondere bei WochenaufenthalterInnen muss deshalb nach derjenigen Gemeinde gefragt werden, in welcher er/sie die politischen Rechte ausübt).

### **Für jede politische Gemeinde ein Bogen**

Auf einem Unterschriftenbogen dürfen nur StimmbürgerInnen unterschreiben, welche die politischen Rechte in derselben politischen Gemeinde ausüben. Das heisst: Für jede politische Gemeinde einen neuen Bogen verwenden.

### **JedeR darf nur einmal unterschreiben**

Auch wer während der Sammeldauer umzieht und die Schriften in einer anderen

politischen Gemeinde deponiert, darf nur einmal unterschreiben.

### **Unterschriftenbogen nicht zerschneiden**

Zerschnittene Unterschriftenbogen sind ungültig.

### **Die Angaben müssen richtig und leserlich sein**

Die Unterschriften werden von den Stimmregisterbüros überprüft und beglaubigt. Sind die Angaben nicht richtig oder unleserlich, gilt die Unterschrift nicht.

### **AuslandschweizerInnen**

Nur AuslandschweizerInnen, welche sich beim zuständigen Schweizer Konsulat im Ausland für das Stimm- und Wahlrecht angemeldet haben, können die Initiative unterschreiben. AuslandschweizerInnen fragt man am besten: «Von welcher Schweizer Gemeinde erhalten Sie die Stimm- und Wahlunterlagen?» Wenn er/sie keine Stimm- und Wahlunterlagen erhält, ist er/sie nicht stimmberechtigt (muss sich zuerst beim Konsulat melden).

Im Feld «Politische Gemeinde» wird diejenige Gemeinde eingetragen, von welcher der/die AuslandschweizerIn jeweils das Stimm- und Wahlmaterial erhält. Auf der Unterschriftenzeile wird im Adressfeld die vollständige Adresse im Ausland angegeben (Strasse, PLZ, Ort und Land).

**Bei Fragen erteilt das Sekretariat der GSoA gerne Auskunft.**